Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der zweiten DOSB-Lizenzstufe Trainer*in B Breitensport Skihochtour

Stand: 31.8.2025

DAV Ressort Bildung

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3

1.1 Zulassung zur Ausbildung 3

1.2 Dauer der Ausbildung 3

1.3 Gliederung der Ausbildung 3

1.4 Organisation der Ausbildung 4

1.5 Theorie-Selbststudium 4

1.6 Anerkennung anderer Ausbildungen 4

Teil II Ausbildungsordnung 5

2.1. Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1 5

2.2. Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2 6

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb 6

Teil III Prüfungsordnung 7

3.1 Prüfungskommission 7

3.2 Zulassung zu den Prüfungen 7

3.3 Bewertung der Prüfungen 7

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1 7

3.5 Prüfungen im Lehrgang 2 8

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen 9

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 9

Teil IV Lizenzordnung 11

4.1 Lizenzerwerb 11

4.2 Gültigkeit der Lizenz 11

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung 11

4.5 Verfall von Lizenzen 11

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen 12

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 12

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Gültige Lizenz als Trainer*in C Breitensport Skibergsteigen des Deutschen Alpenvereins
5. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
    - Mindestens 3-jährige Erfahrung als Seilerster aus anspruchsvollen Ski- bzw. Snowboardhochtouren im vergletscherten, winterlichen Hochgebirge sowie aus Sommerbergtouren in Fels und Eis bis zum III. Grad (UIAA), dokumentiert in einem Tourenbericht
    - Sehr gutes bergsteigerisches Können im weglosen Gelände, sicheres Klettern im III. Grad (UIAA) im alpinen Fels als Seilerster
    - Gute Kenntnisse in der alpinen Sicherungstechnik
    - Grundlagenausdauer für tägliche Touren mit bis zu 1500 Höhenmetern

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 127 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Lehrgänge. Lehrgang 1 findet im Sommer im alpinen kombinierten Gelände statt und umfasst mindestens 55 UE. Lehrgang 2 findet in anspruchsvollem Skihochtourengelände im winterlichen Hochgebirge statt und umfasst mindestens 72 UE. Lehrgang 2 kann mit Ski- oder Snowboardausrüstung (Splitboard) besucht werden.

1.4 Organisation der Ausbildung

Die Zahl der 127 UE verteilt sich auf die Ausbildungsinhalte wie folgt:

Lehrinhalte	LG1	LG2
Theorie	12	15
Praxis	39	34
Prüfungen	4	23
Gesamt (UE)	**55**	**72**

1.5 Theorie-Selbststudium

Jeweils vor Lehrgang 1 und Lehrgang 2 erhalten die Teilnehmer Literaturhinweise für ein Theorie-Selbststudium, welches sie bis zum Beginn der Lehrgänge durchzuarbeiten haben. Die Inhalte des Selbststudiums werden teilweise nicht mehr auf den Lehrgängen wiederholt, jedoch bei den Prüfungen vorausgesetzt.

1.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Lehrgang 1 wird erlassen für:

- Trainer*in C Breitensport Bergsteigen des DAV
- Trainer*in B Breitensport Hochtouren des DAV
- JDAV-Jugendleiter*innen mit den Aufbaumodulen Hochtouren 1 und 2 und Klettersteig

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OeAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) werden vom Deutschen Alpenverein anerkannt.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1. Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1

Inhalte LG 1 (Sommerlehrgang)		**UE**
Kurseröffnung, Kursabschluss	Theorie	13
Zwischenbilanz		
Ausrüstungskunde und Sicherungstheorie		
Tourenplanung		
Orientierung		
Geologie		
Klettern im Fels, Seilhandhabung, Standplatz	Praxis	43
Begehen von Firnfeldern, Bremsen auf Firnfeldern		
Begehen von Gletschern, Steigeisentechnik		
Spaltenbergung		
Führungstechnik im Fels, Fixseil, Abseilen, Ablassen		
Prüfung Persönliches Können	Prüfung	3
Gesamt:		**59**

2.2. Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2

Inhalte LG 2 – (Winterlehrgang)		**UE**
Kurseröffnung, Kursabschluss	Theorie	13
Zwischenbilanz, Faktor Mensch, Dreifachblick		
Lawinenkunde		
Der DAV als Sport- und Naturschutzverband		
Lawinenkunde Praxis	Praxis	38
VS-Suche Praxis (Wiederholung)		
Tourenplanung		
Führungstechnik Skitour		
Führungstechnik kombiniertes Gelände und Gletscher		
Orientierung Praxis		
Spaltenbergung		
Prüfung Alpines Können	Prüfung	19
Prüfung Spaltenbergung		
Prüfung Führungstechnik		
Gesamt:		**70**

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann die/der Ressortleiter*in Bildung oder ein von ihm benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Bewertung der Prüfungen

Alle Prüfungen werden jeweils mit „gut bestanden" (gb), „bestanden"(b) oder „nicht bestanden" (nb) bewertet.

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1

3.4.1 Persönliches Können Teil 1

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Teil 1 geschieht über eine Beobachtung während der gesamten Ausbildung. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden. Bewertungskriterien sind insbesondere

- Kletterkönnen im alpinen Fels im III. Schwierigkeitsgrad (UIAA)
- Sicherungstechnik
- Orientierung
- Gefahrenbewusstsein
- Begehen von Schrofengelände im Auf- und Abstieg
- Begehen von steileren Firnfeldern im Auf- und Abstieg
- Umsichtiges Gruppenverhalten (keine Führungstechnik) und soziale Kompetenz
- Selbsteinschätzung

3.4.2 Persönliches Können Teil 2

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Teil 2 geschieht als Aufgabenstellung zur Seil- und Sicherungstechnik und bezieht sich auf die ausgebildeten Inhalte des Lehrgangs sowie ein grundlegendes Knowhow, das man von versierten Skihochtourengehern*innen erwarten darf. Die gestellten Aufgaben sollen sofort und ohne weitere Hilfestellungen gelöst werden, analog einer plötzlich auftretenden Problemstellung auf Tour, die auch dort ohne Hinzuziehung

fachkundiger Dritter oder des Ausbildungshandbuches vernünftig gelöst werden muss.

Prüfungskriterien sind insbesondere:
- erhebliche Sicherheitsmängel
- Aufgabe falsch, nicht oder nur teilweise gelöst
- sehr langsamer / unsicherer Lösungsprozess

3.5 Prüfungen im Lehrgang 2

3.5.1 Persönliches Können

Die Bewertung des Persönlichen Könnens geschieht durch eine Beobachtung über den gesamten Kus. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses lediglich noch verbessert werden. Bewertungskriterien sind insbesondere
- Alpine Erfahrung und alpines Können (Bewegen, Orientierung, Lawinen, Gefahrenbewusstsein, Selbsteinschätzung)
- Skitechnik
- Kondition
- Soziale Kompetenz

3.5.2 Spaltenbergung

Geprüft werden:
- Lose Rolle
- Selbstseilrolle

jeweils mit voller Ausrüstung.
Neben inhaltlicher Richtigkeit und gewährleisteter Sicherheit gilt eine Zeitvorgabe von jeweils 20 Minuten für das Bestehen, soweit Zeitverluste nicht von den Teammitgliedern verursacht werden.
Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

3.5.3 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben im Aufstieg und Abfahrt mit spezieller Beurteilung nach:
- Sicherheit, Lawinenbeurteilung und Verantwortungsbewusstsein
- Geländewahl und Orientierung
- Organisation der und Kontakt zur Gruppe
- Zeitplan
- Sicherungstechniken
- Entscheidungsfindung
- Gesamteindruck

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn das Persönliche Können insgesamt (Durchschnitt von Teil 1 und Teil 2) mit „nicht bestanden" bewertet worden ist. In diesem Fall muss das Persönliche Können an 2 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, wiederholt werden.

Wurde die Prüfung dreimal nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

3.6.2 Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der drei Prüfungsteile mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur das Persönliche Können nicht bestanden, ist dieses an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Spaltenbergung nicht bestanden, ist diese im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.
- Wurden zwei oder alle drei Prüfungsteile nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er/sie dies unverzüglich nach-weisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Ausbildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und Teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in B Breitensport Skihochtouren" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

4.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in B Breitensport Skihochtouren" ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten (à 45min.), nicht älter als 2 Jahre.

4.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Eine Fortbildung für Trainer*in B Skihochtouren verlängert automatisch auch die Lizenz Trainer*in C Breitensport Skibergsteigen.

Freiwillige Fortbildungen bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen aber nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein Trainer*in B Breitensport Skihochtouren die Vierjahresfrist, muss er/sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Ausbildung neu erlangt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Alle früheren Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, 31.8.2025

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung